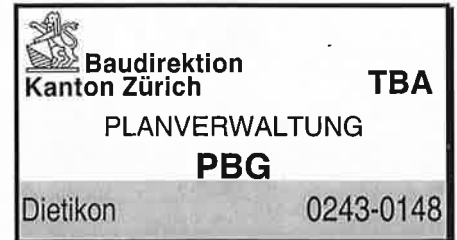




**VERFÜGUNG**

**vom 22. Oktober 1998**



**Dietikon. Teilquartierplan Lindenstrasse (Baulinienfestsetzung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. 1360 vom 3. Juli 1998 die Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Lindenstrasse genehmigt. Auf Ersuchen eines Grundeigentümers setzte daraufhin der Stadtrat Dietikon mit Beschluss vom 14. September 1998 für das Grundstück Kat.-Nr. 10426 neue Verkehrsbaulinien mit einem auf 20.5 m verringerten Baulinienabstand fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit der Begründung, dass im vorangegangenen Baulinien-Aufhebungsverfahren kein Rechtsmittel ergriffen worden sei und die Neufestsetzung nur den antragstellenden Grundeigentümer anbelange, nicht nochmals öffentlich ausgeschrieben. Mit Schreiben vom 18. September 1998 ersucht der Stadtrat Dietikon um Genehmigung der Vorlage.

In Anbetracht des speziellen Sachverhaltes steht dem gekürzten Verfahrensablauf und der Genehmigung nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Stadtrat Dietikon am 14. September 1998 festgesetzte Teilquartierplan Lindenstrasse (Baulinienfestsetzung) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 22. Oktober 1998  
981751/Ome/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*Ch. Zimmerhald*